

Mutterschutz für schwangere und stillende Studentinnen

Merkblatt zur Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

1. Anlasslose Gefährdungsbeurteilung, § 10 Abs. 1 MuSchG

Die Hochschule muss im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ermitteln, welche Tätigkeiten nach Art, Ausmaß und Dauer mutterschutzsensibel sind und deshalb besondere Maßnahmen zum Schutz von schwangeren und stillenden Studentinnen und ihren Kindern erfordern. Damit wird klargestellt, dass der Mutterschutz für Studentinnen unverzichtbarer Teil des hochschulischen Arbeitsschutzes ist. Die Pflicht zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gilt auch dann, wenn die Hochschule in einem Studiengang gerade keine schwangere oder stillende Studentin ausbildet (anlasslose Gefährdungsbeurteilung).

Die Erstellung der anlasslosen Gefährdungsbeurteilung ist eine grundlegende Arbeitgeberpflicht, d.h. die Hochschule selbst ist für das ordnungsgemäße Erstellen der Gefährdungsbeurteilung verantwortlich. Die Hochschule kann die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung durch zuverlässige und fachkundige Personen in eigener Verantwortung durchführen lassen (§ 9 Abs. 5 MuSchG). Die Hochschule ist in diesem Fall für die Aufsicht und Kontrolle verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die übertragenen arbeitgeberrechtlichen Pflichten auch tatsächlich umgesetzt werden. Diese Pflichtendellegation hat ihre Entsprechung in § 13 Abs. 2 ArbSchG.

Die anlasslose Gefährdungsbeurteilung muss fachkundig erstellt werden. Verfügt die Hochschule oder die von ihr schriftlich zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung beauftragte Person nicht selbst über die erforderliche Fachkunde und die entsprechenden Kenntnisse zur Beurteilung der Gefährdungen, sind interne und ggf. zusätzlich externe Arbeitsschutzexperten heranzuziehen. Interne Experten sind insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt und die Sicherheitsbeauftragten.

Die anlasslose Gefährdungsbeurteilung erfolgt bezogen auf alle Ausbildungsveranstaltungen (Lehrveranstaltungen) eines Studiengangs, die die Hochschule den Studierenden anbietet, damit sie die Prüfungen bestehen bzw. das Studienziel erreichen können (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG „verpflichtend vorgibt“). Diese Ausbildungsveranstaltungen sind darauf zu prüfen, ob sie aufgrund der Tätigkeiten und Arbeits- bzw. Ausbildungsbedingungen eine unverantwortbare Gefährdung für eine schwangere oder stillende Studentin oder ihr Kind darstellen. Unter Berücksichtigung des

Ergebnisses dieser anlasslosen Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, ob für eine schwangere oder stillende Studentin oder ihr Kind voraussichtlich keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden, eine Umgestaltung der Arbeits- bzw. Ausbildungsbedingungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG erforderlich sein wird oder eine Fortführung der Tätigkeit der Studentin und somit eine Teilnahme an dieser Ausbildungsveranstaltung ganz oder teilweise nicht möglich sein wird. Auf folgende Gesichtspunkte wird hingewiesen:

- Für Tätigkeiten, die auch von **Beschäftigten** in der gleichen Weise ausgeübt werden, kann auf die entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen **zurückgegriffen werden**.
- Bei **gleichartigen** Arbeits- bzw. Ausbildungsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder **einer** Tätigkeit ausreichend (§ 10 Abs. 1 Satz 2 MuSchG).
- Neben physischen sind auch alle **psychischen Gesundheitsgefährdungen** in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen.
- Studierende insbesondere der Humanmedizin sind u.a. Infektionsgefährdungen ausgesetzt. Für entsprechend gefährdete Studierende gelten unabhängig vom Eintritt einer Schwangerschaft die Bestimmungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Insbesondere wird auf die Pflichtvorsorge nach Anhang Teil 2 ArbMedVV Abs. 1 Nr 3 c) und d) vor Aufnahme der gefährdenden Tätigkeit hingewiesen. Die Teilnahme an der Pflichtvorsorge ist Tätigkeitsvoraussetzung. So besteht z.B. für Studierende der Humanmedizin bereits ab dem Ausbildungsabschnitt, in dem unmittelbarer Patientenkontakt erforderlich ist, ein Vorsorgeanlass und nicht erst wenn eine Schwangerschaft festgestellt wird. Impfangebote sind Bestandteil dieser Pflichtvorsorge.
- Die einzelnen Schutzmaßnahmen können es erforderlich machen, dass durch sie entstehende Nachteile für die schwangere oder stillende Studentin ausgeglichen werden (§ 9 Abs. 1 letzter Satz MuschG). Dies gilt auch in Bezug auf die nach Ziffer 2 erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgrund der Konkretisierung der anlasslosen Gefährdungsbeurteilung.

Die Hochschule ist gesetzlich verpflichtet, die **Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung** im Hinblick auf den Mutterschutz und den **Bedarf an erforderlichen Schutzmaßnahmen** zu **dokumentieren** (Aufbewahrungspflicht: zwei Jahre seit der letzten Eintragung, vgl. § 27 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 5 MuSchG).

Im Anschluss muss die Hochschule **die Studierenden sowie die gesamte Belegschaft der Hochschule** (also auch männliche Mitarbeiter und Studierende) über die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen **informieren** (§ 14 Abs. 2 MuchG). Die Unterrichtung soll in

angemessener und zielgerichteter Form erfolgen: Ziel sollte es sein, in **allgemeiner Form** über den Mutterschutz an der Hochschule zu informieren und **Detailinformationen** an geeigneter Stelle vorzuhalten, die allen zugänglich ist. Zusätzlich kann auf die behördlichen Informationsangebote hingewiesen werden, z.B. die BMFSFJ-Homepage, den Leitfaden zum Mutterschutz des BMFSFJ, den Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutz und Informationen zum Mutterschutz der Länder (in Bayern: Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen).

2. Umsetzung der Schutzmaßnahmen und Konkretisierung der anlasslosen Gefährdungsbeurteilung, § 10 Abs. 2 MuSchG

Hat die Studentin die Hochschule darüber informiert, dass sie schwanger ist oder stillt, muss die Hochschule unverzüglich die nach der anlasslosen Gefährdungsbeurteilung erforderlichen **Schutzmaßnahmen umsetzen** und ihr ein **Gespräch** über weitere Anpassungen ihrer Arbeits- bzw. Ausbildungsbedingungen, die den individuellen Bedürfnissen der Studentin während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen, anbieten (§ 10 Abs. 2 MuSchG). Sollte die Studentin kein Interesse an einem solchen Gespräch haben, hat die Hochschule das Angebot für das Gespräch **schriftlich festzuhalten**. Zudem ist die Studentin über die Ergebnisse der anlasslosen Gefährdungsbeurteilung und über die damit gegebenenfalls verbundenen, für sie erforderlichen Schutzmaßnahmen **zu informieren** (§ 14 Abs. 3 MuSchG).

Ggf. sind eine auf die schwangere oder stillende Studentin bezogene Konkretisierung der anlasslosen Gefährdungsbeurteilung (anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung) und die **Umsetzung weiterer Schutzmaßnahmen** erforderlich. Besteht beispielsweise im Rahmen einer Ausbildungsveranstaltung eine Infektionsgefährdung, ist der Studentin eine ärztliche Untersuchung anzubieten, damit die für sie bestehende Infektionsgefährdung festgestellt werden kann. Bis zum Vorliegen der ärztlichen Bescheinigung ist sie vorläufig von Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung freizustellen.